

**Für den Schachsport relevanter Auszug aus der
Vierundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz
(26. CoBeLVo)**

Vom 08. September 2021

Kurzfassung

- Allgemein:
Training innen und außen erlaubt mit maximal 25 **nicht-immunisierte** Personen ~~verschiedener Hausstände bzw. 50 Personen in Gruppen mit einer verantwortlichen Person.~~
(Kinder bis 11 Jahren sowie geimpfte und genesene werden nicht mitgezählt.)
~~Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen (Toiletten, Umkleiden etc.) ist unter Berücksichtigung der folgenden Schutzmaßnahmen zugelassen.~~

- Abstandsgebot:
~~Ein Mindestabstand zwischen den einzelnen Personen ist bis zu einer Gruppengröße von 10 Personen nicht notwendig. Zwischen den Gruppen muss ein Mindestabstand von drei Metern eingehalten werden.~~

- Personenbegrenzung:
~~Maximal eine Person pro 5 qm Nutzungsfläche erlaubt.~~

- Kontakterfassung:
~~Die Kontaktdaten der Teilnehmer sind zu erfassen
Die Teilnehmer sind verpflichtet ihre Daten wahrheitsgemäß anzugeben.~~

- Maskenpflicht:
~~Im Innenbereich ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung nach zugelassen Standards zu tragen. Am Brett bzw. Platz kann diese abgenommen werden.~~

- Testpflicht:
Es muss ein zugelassener Nachweis erbracht werden, dass man negativ getestet (nicht älter als 24h), geimpft oder genesen ist. Gilt nicht für Kinder bis einschließlich 11 Jahren.

§ 12

Sport

(1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen (Außenbereich) und in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich) zulässig, wenn bei der Sportausübung höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen. Im Innenbereich gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 7. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen. Findet die Sportausübung in einer Gruppe statt, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre besteht, können abweichend von Satz 3 unabhängig von der erreichten Warnstufe stets bis zu 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen. ~~die Sportausübung im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 erfolgt oder, wenn die Sportausübung von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird, in Gruppen von maximal 50 teilnehmenden Personen, es sei denn für ein angeleitetes Training oder einen Wettkampf in einer Mannschaftssportart ist zur Durchführung eine höhere Personenzahl erforderlich; geimpfte Personen und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt.~~

(2) ~~Bei der Sportausübung~~

- ~~gilt auf der Gesamttrainingsfläche die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7; geimpfte Personen und genesene Personen sind zu berücksichtigen,~~
- ~~ist zwischen Gruppen ein Mindestabstand von drei Metern einzuhalten; bei Gruppen ab zehn Personen ist der Abstand zwischen den Gruppen mittels geeigneter Maßnahmen sicherzustellen,~~
- ~~gilt im Innenbereich die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1,~~
- ~~gilt im Innenbereich außerhalb der sportlichen Betätigung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist,~~

5. ~~gilt im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9,~~
6. ~~ist die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden, Duschen und Toilettenräumen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 2 Satz 1, gestattet,~~
7. ~~ist von gewerblichen Anbietern ein Hygienekonzept vorzuhalten.~~

Angewendeter § 3

(§ 3 Abs. 7) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Coronavirus SARSCoV-2 durch

1. einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde,
2. einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder
3. eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 48 Stunden vorgenommen wurde,

durchgeführt werden (Testpflicht). Sofern der Betreiber einer Einrichtung die Möglichkeit einer Testung nach Satz 1 Nr. 2 anbietet, ist der Test vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen. Der Betreiber der Einrichtung hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung nach Satz 1 Nr. 2 zu bestätigen. Der Betreiber der Einrichtung hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung nach Satz 1 Nr. 2 zu bestätigen. Für die Bestätigung des Testergebnisses des Schnelltests oder Selbsttests ist das dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Formular zu verwenden. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die Besucherin oder der Besucher dem Betreiber der Einrichtung einen

Testnachweis nach § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (Banz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung ~~SchAusnahmV~~ vorlegt und die jeweils zugrunde liegende Testung in den in Satz 1 genannten Fristen vorgenommen worden ist. Der Betreiber einer Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur bei Vorlage eines Testnachweises nach Satz 5 Zutritt zur Einrichtung gewähren. In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen der Testpflicht nach Satz 1 gilt diese nicht für

1. Kinder bis einschließlich 11~~14~~ Jahre oder Schülerinnen und Schüler oder
2. geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 SchAusnahmV (geimpfte Person) oder genesene Personen nach § 2 Nr. 4 SchAusnahmV (genesene Personen).